

Die Geschäftsführung
(Verfasser: Doliwa)

Delmenhorst, 07.03.2017

Regelung für das Jobcenter Delmenhorst Nr. 03/05 (16. Ergänzung Stand März 2017)

Thema: Einstiegsgeld (ESG) § 16b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) § 16c SGBII

Hintergrund: Einheitliche Regelung für das Jobcenter/Verfahren

Regelung:

ESG gem. §16b SGB II

Für die Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit:**

- Die Höhe des ESG bemisst sich nach § 1 ESGV (Anlage), wobei als Grundbetrag regelmäßig von 50% der maßgeblichen Regelleistung anzusetzen ist. Auf die Gewährung von Ergänzungsbeträgen ist zu achten. Die Förderdauer sollte grundsätzlich zwölf Monate nicht überschreiten, nach sechs Monaten sollte eine Degression einsetzen. Die Vermittlungsfachkraft hat das Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In besonders begründeten Fällen kann die Förderhöchstgrenze ausgeschöpft werden.
- Voraussetzung ist die Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Das voraussichtliche Nettoarbeitseinkommen soll also wenigstens der Höhe des Gesamtanspruches der BG (vgl. Horizontalübersicht in A2LL) entsprechen.
- Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit zunächst nur verringert wird aber innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten die Beendigung prognostiziert werden kann.
- Befristete Arbeitsverträge sollen mindestens eine Laufzeit von 12 Monaten haben, um die Grundlage für eine positive Prognose zu bilden.
- Das Ergebnis des Förderchecks muss positiv sein.

Die Vermittlungsgrundsätze sind zu beachten (z.B. keine Förderung von sittenwidrigen Beschäftigungsverhältnissen)

Die pauschalierte Bemessung des Einstiegsgeldes ist derzeit nicht vorgesehen.

Anlage (ESGV):



Berechnungsbeispiel:

Eine Frau nimmt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, die geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und beantragt Einstiegsgeld. Sie war zuvor 18 Monate arbeitslos und ist verheiratet. Weitere Personen leben nicht in der Bedarfsgemeinschaft. Es liegen in ihrer Person begründete Umstände vor, die eine Eingliederung in Arbeit erschweren.

Grundbetrag gem. § 1 (2) ESGV: 50% der **maßgeblichen** Regelleistung (368 €) sind 184 €.

Der Ergänzungsbetrag gem. § 1 (3) Satz 1 ESGV kommt nicht in Betracht, da sie noch keine zwei Jahre arbeitslos ist. Jedoch kommt der Ergänzungsbetrag gem. § 1 (3) Satz 3 zum Tragen. Er beträgt 20 Prozent der **vollen** Regelleistung (409 €), was 81,80 € entspricht.

Gem. § 1 (4) ESGV wird für den in der BG wohnenden Ehemann ebenfalls ein Ergänzungsbetrag in die Berechnung mit aufgenommen. Zehn Prozent der **vollen** Regelleistung (409€) entsprechen 40,90€.

Insgesamt beträgt das Einstiegsgeld monatlich 306,70 €. Der Höchstbetrag gem. § 1 (5) ESGV (409€) wird nicht überschritten.

Für die Aufnahme einer **hauptberuflichen Selbständigkeit oder der Aufstockung eines Neben- in ein Hauptgewerbe:**

- Um die Tragfähigkeit der geplanten Selbständigkeit zu prüfen, ist vor Gründung das GründerCenter einzuschalten. Bei Vorlage einer positiven Stellungnahme kann ESG gewährt werden. Stellungnahmen anderer Dritter werden nicht akzeptiert.
- Die Höhe des ESG bemisst sich nach § 1 ESGV (Anlage), wobei als Grundbetrag regelmäßig von 50% der maßgeblichen Regelleistung anzusetzen ist. Auf die Gewährung von Ergänzungsbeträgen ist zu achten. Die Förderdauer sollte

grundsätzlich zwölf Monate nicht überschreiten. Die Vermittlungsfachkraft hat das Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In besonders begründeten Fällen kann die Förderhöchstgrenze ausgeschöpft werden.

Innerhalb von zwei Jahren sollte nur eine Selbstständigkeit gefördert werden.

Verfahren:

ESG

Antragsannahme und fachliche Feststellung durch AV:

- Eingangsdatum oben rechts vermerken
- überprüfen, ob Antrag vollständig ausgefüllt wurde (wurde auch Kontonummer / Kontoinhaber angegeben?)
- Antrag mit entspr. Nachweisen einbehalten
- bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 15 Std./wöchentlich benötigt 68 einen vollständigen Arbeitsvertrag; die Unterschriften beider Vertragsparteien müssen auf dem Arbeitsvertrag vorhanden sein

Voraussichtlichen Nettolohn bestimmen und mit Gesamtanspruch vergleichen.

Bei der Entscheidung bitte darauf achten, ob der Arbeitsvertrag befristet oder unbefristet ist.

- Bei **Selbstständigkeit** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Anmeldung der selbständigen Tätigkeit bei Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
 - Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit (z. B. Zulassung der Kammer)
 - bei Erstgewährung aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Konzept)
 - Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (GründerCenter)
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
 - ggf. Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
 - Nachweis über Unfallversicherung
- Prüfung der Voraussetzungen (Fachliche Feststellungen - ESG im BK-Browser Global aufrufen)
- in der Kundenhistorie in VerBIS Beratungsvermerk mit den inhaltlichen Feststellungen und der Entscheidung erstellen

Bei Ablehnung: Bitte ausführliche, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung, die mit in den Bescheid aufgenommen werden kann (auch in VerBIS vermerken). Bitte

bei der Begründung daran denken, dass ggf. Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt wird.

Berechnung und Entscheidung durch AV

- auf Vordruck ESG „Fachliche Feststellungen“
- Auswahl „a-einzelfallbezogene Bemessung“

weitere Bearbeitung durch 61

- Folgearbeiten (Bescheiderteilung, coSachNT und ERP - Mittelfestlegung bei Bewilligung!)
- 61 erteilt Info über die Gewährung des Einstiegsgeldes an die Leistungsabteilung
- 61 schreibt einen Vermerk in Verbis über die Bearbeitung Antrags- über die Erledigung des Bescheides, der Daueranordnung, des Auszahlungsrhythmus und der Belegnummer in ERP.

Regelung

Leistungen zur Eingliederung Selbstständiger (LES) gem. §16c (1) SGB II

- Höhe und Art Leistungen für Selbständige gem. § 16 c SGB II: grds. nur als Darlehen – Höhe grds. bis 2.500,- Euro. Das Darlehen darf nur nachrangig gewährt werden, d.h., es muss vom Kunden zunächst versucht werden, eine andere Finanzierungsmöglichkeit zu finden. Dies ist z.B. durch ein Ablehnungsschreiben einer Bank nachzuweisen. Pro Gründungsvorhaben wird nur ein Darlehen gewährt, wenn die Gesellschafter einer Bedarfsgemeinschaft angehören.
- Voraussetzung für die Gewährung von LES ist die Einschaltung einer vom Jobcenter Delmenhorst vorgegebenen fachkundigen Stelle. Die fachkundige Stelle gibt eine Stellungnahme über die Notwendigkeit und Höhe eines Darlehens nach §16c SGB II ab. Im Rahmen der Gründungsberatung unterstützt die fachkundige Stelle den Bewerber bei der Erstellung des Business-Planes und der Rentabilitätsschätzung sowie ggf. der Einnahmeüberschusserklärung, die u.a. für die Berechnung der Alg II-Leistungen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes erforderlich ist. Die Selbstständigkeit soll dazu geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum (max. 24 Monate) zu überwinden.
- Darlehen gem. §16b SGB II sind zweckgebunden und dürfen nur für Sachgüter eingesetzt werden. Die geplanten Investitionen sind in einer Kapitalbedarfsplanung aufzuzeigen, die vereinbarte Verwendung muss nachgewiesen werden.
- Innerhalb von zwei Jahren sollte nur eine Selbstständigkeit gefördert werden.

Voraussetzung für eine Darlehensgewährung ist:

- Es muss sich um eine hauptberufliche Selbstständigkeit oder die Aufstockung von einem Neben- ins Hauptgewerbe (min. 15 Std./Woche) handeln
- die Inanspruchnahme einer vom Jobcenter Delmenhorst benannten fachkundigen Stelle mit dem Ergebnis einer positiven fachlichen Stellungnahme
- Vorlage Schufa-Auskunft
- Konzept
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatzvorschau
- Liquiditätsplanung
- Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten
- Nachweis, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist, z.B. Ablehnungsschreiben einer Bank

Die monatliche Rate soll mind. 50,-- € betragen und spätestens 3 Monate nach Auszahlung des Darlehens sollte die Rückzahlung beginnen.

Besonderheiten bei der Darlehensgewährung gem. § 16c SGB II für Bestands-selbstständige zur Unterstützung gezielter Projekte

Um Investitionen, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind zu unterstützen, kann ein Darlehen bis max. 1500€ gewährt werden. Die „Darlehens-Investitionsprüfung“ (DIP) wird durch eine vom Jobcenter Delmenhorst benannte fachkundige Stelle vorgenommen. Bei vorliegender positiver fachlicher Stellungnahme ist die Gewährung zweckgebunden möglich.

Es müssen vom Antragsteller zwei Angebote vorgelegt werden. Die Darlehensgewährung erfolgt grundsätzlich über das Kostenübernahmeverfahren. Die Rechnung wird dann von 68 beglichen. Damit ist der Verwendungsnachweis gegeben.

Verfahren:

Ein Muster-Darlehensvertrag ist in der SGBII-Ablage unter "N:\Ablagen\D26104-ARGE-Delmenhorst\Übergreifend\Markt_und_Integration\Maßnahmen\Selbstständigkeit neu\Vordrucke\Darlehensvertrag Existenzgründung PC.doc" abgelegt. Hinzuzufügen ist eine Abtretungserklärung (BK-Browser) sowie eine Anlage, in der die Investitionsgüter aufgeführt werden.

Der Antrag LES (BK-Browser) ist mit den Fachlichen Feststellungen und allen Unterlagen weiterzuleiten an 61.

Eine Kopie des Darlehensvertrages und der Unterlagen des Businessplans geht an 66.

Leistungen zur Eingliederung Selbstständiger (LES) gem. §16c (2) SGB II: Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Bestands-selbstständige

Leistungsberechtigte hauptberuflich Selbstständige können zur Optimierung / Neuausrichtung ihres Unternehmens durch Beratung und Vermittlung von Kenntnissen unterstützt werden, um eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen. Ergibt sich nach der Bestandsanalyse die Unwirtschaftlichkeit der Selbstständigkeit, kann Unterstützung bei der Geschäftsabwicklung gewährt werden. Gleichzeitig sollen Perspektiven zur Aufnahme insbesondere einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entwickelt werden. Die Umsetzung der Zielvorgaben erfolgt durch einen geeigneten Dritten.

Die Teilnahme an einer Maßnahme nach §16c (2) SGBII ist für den hauptberuflich Selbstständigen zumutbar, auch wenn die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer der Maßnahme eingeschränkt werden muss und sich dadurch vorübergehend Einnahmen reduzieren.